

Wien am 01.11.2020

Werte Kameradinnen, wert Kameraden,

Wir dürfen Euch über die rechtlichen Änderungen informieren, welche auf Grund der **COVID-Schutzmaßnahmenverordnung** (COVID-SchuMaV) mit **03.11.2020, 00:00 Uhr in Kraft treten**.

Der rezente Verordnungstext ist unter <https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:6699d892-3156-4b1f-8932-f759de465a42/SchuMaV%20FINAL.pdf> abrufbar.

Für die Landesorganisationen ergeben sich aus dieser Verordnung folgende praktische Implikationen.

1. Einsatzgeschehen

Im Einsatzgeschehen sind alle Maßnahmen der Infektionsprophylaxe (Stichwort: Tragen von FFP2-Schutzmasken, Sicherheitsabstand, Maßnahmen bei Einsatzfahrten) einzuhalten, welche durch die zuständigen Landesärzte bereits kommuniziert wurden. Hier kommt es durch die aktuelle Verordnung zu keiner Veränderung der Maßnahmen.

Coronavirus Handlungsempfehlung für den Bergrettungseinsatz

Stand: 29.10.2020

1 Vor dem Einsatz

- Kleinstmögliche Mannschaftsstärke
- **Kein/e BergretterIn aus der Risikogruppe!**
- Kontakte / Aufenthalte reduzieren (auch in Einsatzräumlichkeiten)
- Einsatzfahrzeug Ausrüstung minimieren

2 Im Einsatz

■ Patienten mit COVID-Symptomen: FFP2/3 Maske + Patient MNS

■ Patienten ohne COVID-Symptome: MNS + Patient MNS

3 Nach dem Einsatz

- Ablegen/Entsorgen der Schutzkleidung vor dem Einsteigen ins KFZ
- Hygienische Händedesinfektion bis zu den Ellbogengelenken für 30 Sekunden
- Wischdesinfektion Flächen / Geräte die mit dem Patienten in Berührung gekommen sind
- Waschen der Einsatzbekleidung bei 60°C

4 Bei Unsicherheit

- Telefonische Kontaktaufnahme mit deinem Landesarzt

mit Unterstützung von:



2. Aus- und Fortbildungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. Sportveranstaltungen im Spitzensport nach § 14,

2. berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind,

Im Rahmen Veröffentlichung der 3. COVID-19 MV (25.10.2020) hat das Österreichische Rote Kreuz eine Anfrage an das Gesundheitsministerium gestellt.

- Frage an das Ministerium inwieweit die berufliche Tätigkeit im Sinne der „Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken“ nach § 10 Abs. 9a COVID-19 Maßnahmenverordnung auch auf ehrenamtlich Tätige anwendbar ist.
- Die Antwort ist: „...die von Ihnen angeführte weite Auslegung dieser Bestimmung ist nach wie vor zutreffend, so dass auch ehrenamtliche Aus- und Fortbildungen unter diese Bestimmung fallen.“

Mit dieser Stellungnahme können aus Sicht des Bundesverbandes, **system-relevanten Aus- und Fortbildungen** als beruflich legitimiert werden, sofern die Präventionsmaßnahmen (MNS-Maske, Händehygiene, Mindestabstand, Wischdesinfektion von Übungsmaterialien) eingehalten werden.

Die genauen Durchführungsvoraussetzung unter dieser Ausnahme sind im Unterscheid zur 3. COVID-19 Maßnahmenverordnung ist in der vorliegenden Verordnung nicht explizit geregelt.

§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist, oder Teilnahme an gerichtlichen oder behördlichen Verfahren oder Amtshandlungen, und

Die Ausgangsbeschränkung zwischen 20:00 und 06:00 Uhr kommt bei beruflichen Ausbildungszwecken nicht zum Tragen.

mit Unterstützung von:





3. Sonstige Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. Sportveranstaltungen im Spitzensport nach § 14,
2. berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind,
3. den privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen,
4. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953; diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes mit der Maßgabe zulässig, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben,
5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, und
8. Zusammenkünfte von nicht mehr als sechs Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger.

Für unsere Organisation bedeutet dies ein **nahezu vollständiges Verbot „sonstiger organisationsinterner Veranstaltungen“**.

Insbesondere trifft dies auf

- Nicht system-relevante Aus- und Fortbildungen
- Gesellschaftsabende
- Weihnachts- / Jahresabschlussfeiern und ähnlich gelagerte Veranstaltungen

zu.

Ausgenommen sind Zusammenkünfte statutarischer Organe (Ortsstellenleiter, Landesleiter, Kassier, Finanzreferent,...) zur Aufrechterhaltung unseres Versorgungsauftrags, sofern dies nicht in digitaler Form möglich ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Dr. Alexander Egger, MSc
Bundeschefarzt

Dr. Tobias Huber, FRGS
Bundeschefarzt Stv.

mit Unterstützung von:

